

S a t z u n g
der Stadt Barth
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hafenbereich“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 29 ff.) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der KVM-V (3. ÄndG KVM-V) vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137)) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 26. Mai 1999 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 13 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Hafenbereich“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom Mai 1999 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

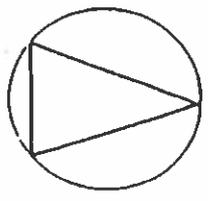
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Barth, 29.06.1999

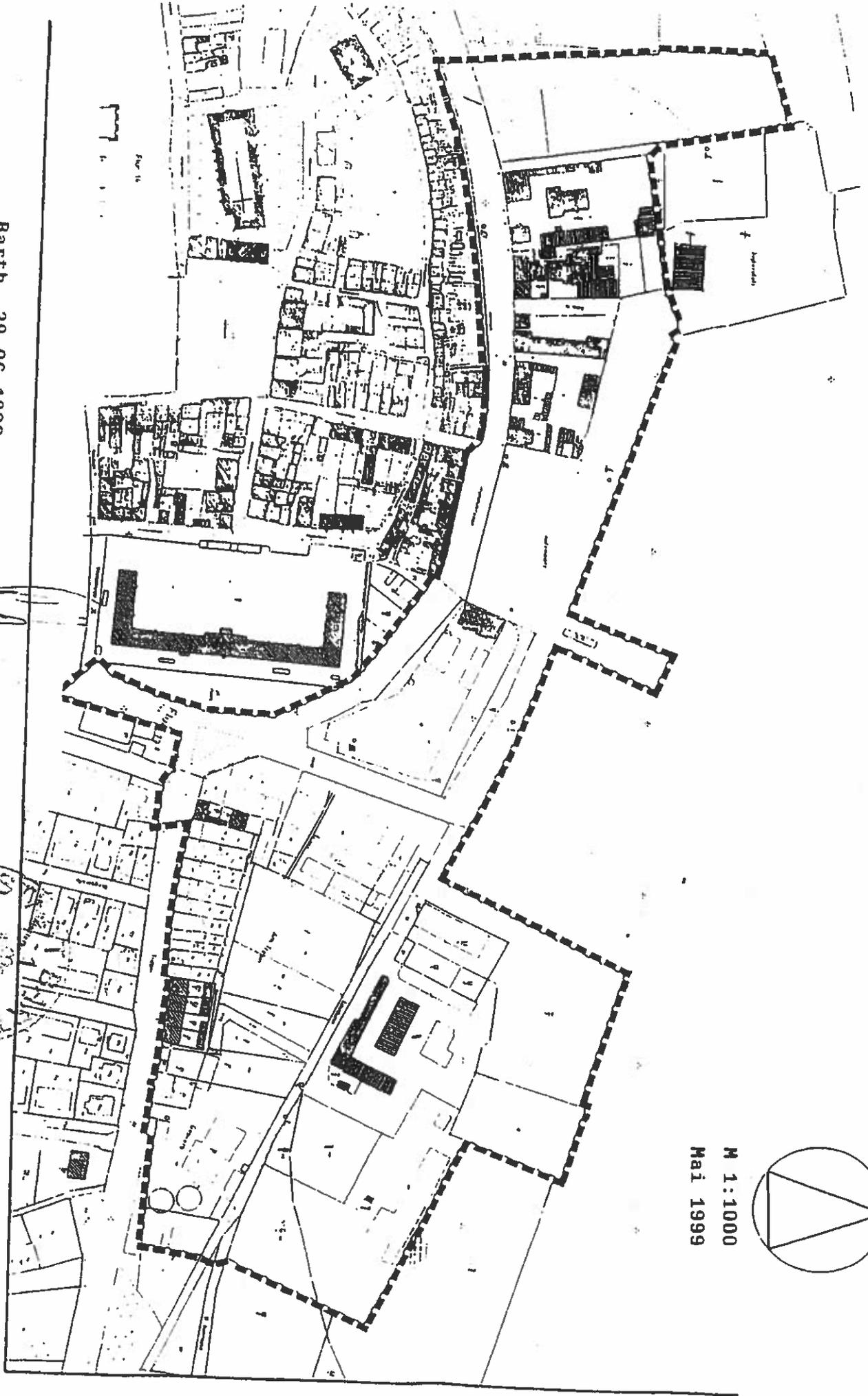
Lötge
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 1 d Sanierungssatzung "Hafengebiet" der Stadt Barth



M 1:1000
Mai 1999



Barth, 29.06.1999

Lötze
Bürgermeister

